

QK. 180.

QK. 180

(19)

X 197 4176



Ausschreiben

und

Erklärung

Welcher gestalt / und auff

was Termine / die auff dem ietzigen zu Dresden gehaltenen Landtag bewilligte jährliche Sechzehnen Pfenning-Steuer / von iederem neuen oder guten Schock / auff sechs Jahr lang / gegeben werden soll.

Auch

Welcher massen die gedoppelte

Tranck-Steuer / von Quasimodogeniti dieses Jahres an / bis und mit Lucia des Sechszehen hundert und Sechzigsten Jahres erstreckt / und zu reichen bewilliget worden.



DRESDEN

Gedruckt durch Melchior Bergen / Chur-Fürstl.

Sächs. Hoff-Buchdruckern /
im 1661. Jahr.



20





Shu
 Me
 Ma
 zu
 Un
 zu
 Prae
 dies
 14.
 ben
 tert
 Ver
 von
 Ab
 der
 ge
 1657

Faint blue ink stamp or handwritten text at the bottom of the page.





In **G**naden / Wir Johann Georg
der Andere / Herzog zu Sachsen / Jü-
lich / Cleve und Berg / des Heiligen
Römischen Reichs Erb-Marschall und
Chur-Fürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu
Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz
zu Ravensstein / 2c. Fügen allen und ieglichen unsern
Untertanen und Verwandten / weß Standes die seyn /
zu wissen. Nach dem Unsere getreue Landschafft / von
Prælaten, Grafen / Herren / Ritterschafft und Städten
dieses Chur-Fürstenthumbs / auff den Land-Tag / so den
14. Octobris, abgewichenen Jahres allhier ausgeschrie-
ben / und folgendts gehalten worden / aus getreuer Un-
terthänigkeit / sonderbahrer Lieb und Zuneigung / zu
Verrichtung der Uns iekund obliegender / ihnen denen
von der Landschafft angezeigter Beschwerung / auch zu
Abwendung aller Gefahr und Besorglichkeiten / inson-
derheit zu Tilgung der Steuer-Schulden / Uns die vori-
ge Land-Steuer auff Maß und Weise / wie dieselbige im
1657. Jahre / bey gehaltenen Land-Tage allhier gewillig
A ij get

get worden/ auff Sechs Jahr lang abermahls prorogi-
ret/ und also von einem ieden Neuen oder guten Schock
Zährlichen Sechzehen Pfennige/ halb Latare, und halb
Bartholomai/ und zwar mit den ersten acht Pfennigen
Latare dieses Jahr anzufangen/ bewilliget/ Alles nach
fernern Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten
Land-Tages/ Als haben Wir uns derowegen mit unse-
rer getreuen Landschafft verglichen/ daß solche Steuer
nachfolgender Meynung gegeben und einbracht werden
soll.

Grafen und Herren.

Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehal-
ten werden soll/ wollen Wir unsern/ und der Land-
schafft Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren Aempter/ Klöster/ Rit-
ter, und andere dergleichen Güter erlangt und an sich
bracht/ so Ritterdienst auff sich haben/ die sollen von den-
selben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sol-
len nichts destoweniger von iederm Neuen Schock diese
16. Pfennige Steuer/ gleich der Aempter und derer von
Adel Leuten geben.

Geistliche/ Kirchen und Hospitale.

Geistliche/ Kirchen, und Hospital-Güter/ so vor Al-
ters befreyet/ genieffen solcher Befreyung fürder-
hin

hin in allewege billich / welche aber Steuerbar sind und
in den Anschlägen befindlich / werden einen Weg / als den
andern vergeben / und zwar von iedem Schock 8. Pf. Ter-
minlich / wie auch ihrer zugehörigen Unterthanen Güter.

DOCTORES.

DOctores, Magistri und andere Gelährten / so in den
Universitäten / zu Leipzig / Wittenberg / und andern
Schulen / in Unfern Landen lesen / oder sich sonst da-
rinnen wesentlich enthalten / sollen gleichfals von allen
ihren eigenthümlichen Gütern / von iederm Schock 16.
Pfennige reichen.

Comptur.

Sund-Comptur / Comptur / und Weltliche Ritter-
Brüder / desgleichen andere Geistliche Personen /
sollen alle ihre Güter / die sie nicht mit Pferden verdienen /
derogestalt versteuern / daß von iederm Neuen Schock 16.
Pfennige auff die obangeregte zwey Termine gegeben
werden.

Glöster-Güter.

Der Glöster und Schulen Unterthanen / sollen dem
Herkommen nach / sich / gleich andern / mit Erlegung
dieser Steuer verhalten.

Die von der Ritterschafft /

Sowohl andere / so da Lehn-Güter haben / welche
mit Ritterdiensten belegt und verdienet werden /
sollen

sollen dieser Steuer haben gänzlich frey seyn / Do
sie aber nebens denenselben ausgekaupte Güter / so da
unverdient / hätten / von solchen soll an Land-Steuer
vom Schock 16. Pfennige Jährlichen erleget / die gefakte
Sechs Jahr über geben werden / ungeachtet / wann selbi-
ge gleich in Lehen verwandelt / so sie nicht hierüber sonder-
bar befreyet seyn / und bisanhero dessen überhoben gewe-
sen. Inmassen auch von ihrer Unterthanen Güter die
Land-Steuer / und zwar von iedwedern Schock 16. Pfen-
nige / auff obgenandte zwey Termine Jährlichen / wie es
Herkommens / zu entrichten.

Leibgedinge.

Die Wittfrauen von Adel sollen geben von ihren ei-
genthümlichen Erb-Gütern / so viel dieselbe nach
der Schätzung / vom Schock 16. Pfennige gerech-
net / betrifft.

Ausländische Personen / die Güter
auff dem Lande /

Item:

Welche Ansitze auff dem Lande /

So wohl /

Die Städte / Bürger und Communen /
die Güter haben.

Sollen alle und iede solch ihr habende und liegende
Gründe und Güter / welche mit Ritter-Pferden
nicht

nicht verdienet werden / ob sie gleich auff selbigen kei-
ne eigene Behausung hätten / dem Herkommen nach /
das Schock Jährlichen mit 16. Pfennigen / obgefakter
massen / versteuren. Welche aber derhalben sonderbare
Befreyung vorzuwenden / die sollen an Unsere Ober-
Einnehmer gewiesen / und daselbst ihrer habenden In-
struction und iehigen Land-Tags Abschiede nach beschie-
den / sowohl mit den Freyhäusern in Städten es gleicher
massen also gehalten werden.

Händler / so im Lande nicht gefessen.

Diejenigen / so Werbung und Handthierung in Un-
sern Landen treiben / und sich darinne enthalten / o-
der ihre Factorn darinne haben / sollen ihr Handel-Geld /
und alle ihr werbendes Gut und Vermögen / so sie in Un-
sern Landen haben / derogestalt versteuern / daß von ie-
derm Hundert Jährlichen ein Gulden vergnüget / und
nichts untergeschlagen / noch verhalten werde.

Der Bauersmann /

Soll von allen seinen liegenden Gütern die oben be-
niente Land-Steuer verrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden / und wie
viel auff einen Termin.

Die obgefakte Steuer soll erleget werden auff unter-
schiedene Termine / nemlich / auff Lætare / und auff
Bartho-

Bartholomæi / Lætare 1661. an zu rechnen / auff welchen
Termin mit dem zu Unserer getreuen Landschafft bewil-
ligten Auslösungs-Pfennige / Neun Pfennige / dann
Bartholomæi Neun / und Lætare 1662. wiederumb 9.
Pfennige / und folgig auff die übrigen Termine allemahl
8. Pfennige / biß zu Ausgang der Sechs Jahre. Und
weil derer sieder jüngsten Land-Tägen Anno 1640. 1646.
1653. und 1657. vor decrement angegebenen Güter und
darauß haßfenden Steuer-Schock halber / bey derselben
eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und
Unterschleiff vermercket worden / verbleibet es disfalls
bey Unserer unterm verwichenen 16. Februarij ergange-
ner Verordnung und ickigen Land-Tags Abschied. Und
soll nach Ersehung der eingefertigten Steuer-Register /
und Befindung übermäßiger Herabsetzung die Local, al-
tenfalls auch die von Unserer getreuen Landschafft unter-
thänigst vorgeschlagene / und von Uns gnädigst beliebete
General-Revision fortgestellet / inmittelst der ickige Ter-
min Lætare nach vorigen Anschlag / oder sieder dem be-
schēhener Erhöhung entrichtet / nach geendigter Revision
Unsere Verordnung alsdann erwartet / denen neu ange-
bauten Gütern / Inhalt vorigen Land-Tags Abschie-
des / die zu rück gebliebene Befreyung nochmals völlig
verstattet / alsdann nach Endigung solcher 4. Befrey-
hungs-Jahre / dieselbige bey den übrigen Terminen zur
Mitleidenheit hinwiederumb gezogen werden / die wahr-
haff-

hafftig caducen und ruinirte aber/ so sie zum Anbau kom-
men möchten/ von Abgabe dieser bewilligten Steuern
diese Verwilligung über befreuet seyn.

An was für Münz die Steuer soll erlegt werden.

Es soll die Steuer mit solcher Münz jedesmahl ab-
getragen/ wie es Unsere offene angeschlagene Man-
data besagen werden.

Straffe derer/ welche ihre Land- und Franck-
Steuer/ beneben und vermittelst specificirter Steuer-
Register nicht zu recht/ auff die von den Kreis-Einnehmern
bey den Ausschreiben benandte Termine/
einschicken.

Zerweil bisanhero die verzügliche Einschickung
der Steuern und daß man keinen Termin die be-
hörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht ab-
statten können/ grosse Unrichtigkeit causiret und verur-
sachet. Als soll ein ieder Stand/ er sey von der Ritter-
schafft/ Råthen/ und Einnehmern bey den Städten/
Schöffern/ so wohl die uns eigenthümlich zugehörig/ als
in Unser Herren Brüder Landes-Portionen befindlichen/
dahin bedacht seyn/ auff daß iedwedern Termin dersel-
be/ beydes was an Land- und Franck-Steuer fällig seyn
wird/ zu samt richtigen specificirten Verzeichnüssen/ un-
feilbar an obermeldter guter Münz einfertigen und zwar
eben

B

eben

ebenden Tag/ so ihm iedesmahl von den Kreis-Einneh-
mern deputiret, gewiß einhalten möge. Zu welchem
Ende dann iedweder Standt/ so zu compensiren, mit sei-
nen Quittungen/ von Unserm Steuer-Buchhalter un-
terschrieben/ 14. Tage ante Terminum zu Abführung sei-
ner schuldigen Steuern gefast seyn/ und selbige an baarem
Geldes statt bey der Grentz-Einnahme auff die ordentli-
chen Termine einreichen soll. Solte aber einer oder der
ander sich damit/ und sonderlich auch vorsehig seumhaff-
tig bezeigen und nicht gnugsame Verhinderung oder
Ursache dessen erweislich machen können/ der soll iedes-
mahl/ wann er also nicht innen und Richtigkeit hält/
zwanzig Thaler zur Straff verfallen/ post Terminum
mit der Compensation nicht gehört/ noch mit einiger
Entschuldigung sich zu behelffen haben/ Nichts we-
niger doch hernach/ was er erlanget/ auff Abschlag
einfertigen/ die jenigen Untertanen/ von welchen die
Steuer nicht zu erlangen gewest/ oder sonst aus
erheblichen Ursachen zu rück verbleiben müssen/ nahm-
hafftig machen/ dessen beglaubten Schem einschicken/
und hiernebens daran seyn/ daß die aussenbleibende
Steuern/wann die Güter und Häuser verkauft worden/
von den Kauff-Geldern/ so dann vollständig/ und auff
ehesten abgetragen und entrichtet werden mögen. Die je-
nigen vom Adel/ Schösser/ Verwalter und Einnehmere
in Städten aber/ oder welche die Steuer einnehmen/ und
nicht

nicht zu recht einhändigen / besonders zu andern und zu ihrem eigenen Ausgaben zu gebrauchen / oder in andere wege zu vorwenden sich unterstehen möchten / sollen zu dessen schleunigen Abtrag / nicht allein ernstlich angehalten und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen / besonders ein jedweder auch umb den dritten Theil dessen / was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen / unnachlässig gestrafft / nebens den eingenommenen Steuer Geldern von ihm eingebracht und in das Mittel der Steuer eingewortet werden. Wann auch die Obrigkeit von einem seiner restirenden Unterthanen oder untergebenen Bürger / welcher zu baarer Abstattung nicht alsobald Rath schaffen kan / de proprio caviren / und einen Schein ertheilen wolte / binnen einer gewissen Zeit / welche in den Schein zu benennen / solche Reste einzuschicken / hat es hierbey sein Bewenden / und soll der verarmete Unterthaner und Bürger mit der execution nicht beschweret werden.

Kreiß-Einnehmer Verrichtung.

Damit aber die Stände bey der Terminlichen Abrechnung gefördert werden / sollen die Kreiß-Einnehmer darzu jedesmal zum wenigsten 14. Tage anwenden / einen ieglichen einen gewissen Tag zum Termin setzen / und mehrere / als sie auff einen Tag zu expediren getrauen / nicht vorladen / sonst aber dar in seyn / damit die rückständigen

gen Abrechnungen vorgenommen und ins Wert gericht-
tet werden mögen/ auch wann gleich ein oder der andere
Steuerbare Stand auff den Termin hinführo nicht ein-
rechnet/ sie nichts desto minder ihre Register und Rech-
nung schliessen/ von denen die da abgerechnet/ ihre schrift-
liche Aufsätze derer gehaltenen Abrechnungen einsenden/
die Ungehorsamen mit Benützung ihres Rests ansetzen/
auff daß die gesetzte Straffe von denenselben durch exe-
cution von der Ober-Einnahme unfeilbar eingetrieben
werde/ und sich hierinnen bey Straffe an 20. oder 30. Thl.
so iedweden Termin verfallen seyn sollen/ nicht säumig
erweisen/ Solte aber einem und den andern Leibes-Bes-
chwerung oder andere Ehehafft zustossen/ soll er sich vor
den Termin bey der Ober-Einnahme anmelden/ und ge-
wisse Frist suchen/ gestalt auch sie die Kreis-Einnehmere
bey der Einrechnung ieglichen Termins Einnahme und
Ausgabe/ und was auff vorige Reste einkommen/ oder
auff Anordnung der Ober-Einnahme eingeschickt oder
bezahlet/ vollständig zu berechnen/ und nicht nur etwa
Stückrechnungen/ daraus man keinen Grund haben
kan/ einzusenden schuldig seyn sollen.

Wie es mit cedirung der Steuer-Obligatio- nen zu halten.

Wann hinführo einer eine Steuer-Obligation inso-
lutum durch Tausch/ Kauff/ oder sonst an sich
brin-

bringen wil/ soll solches anders nicht/ als aus gewissen
Absehen/judicialiter, und zwar dergestalt geschehen/ daß
einer mit seinen Cedenten vor dem Gerichte erscheine/ al-
dar beyde/ warumb/ wie hoch/ und uff was masse solche
Obligation verhandelt/ ihren Pflichten nach erzehlen/
und es Gerichtlich auffzeichnen lassen/ Der so die Obli-
gation an sich bracht/ ein Instrument oder Gerichtlichen
Schein darüber abfordere/ der Ober-Einnahme vorle-
ge/ und deroselben im Jahr und Tag in diese Handlung
legē dem Zins Fünff von 100. à tempore translata obligati-
onis zu rechnen/ und abgehandelter Bezahlung des Ca-
pitals zu treten frey lasse/ Was sich aber der Cessionari-
us einmahl bey der Steuer angiebt/ und wegen anerbote-
ner Remission keine Zahlung erhalten könnte/ uff dem Fall
ist ihm fernere Verhandlung mit fug nicht zu verweh-
ren/ sondern/ da die Zahlung von der Ober-Einnahme
nicht beliebet oder adimpliret würde/ soll der Cessionarius,
wann der Cedens oder pars transferens nicht etwa den
Contract selbst impugniret/ auff maß und weise/ wie an-
dere Gläubigere zu compensiren oder Zahlung zu suchen/
befugt seyn. Selte auch einer betreten/ und dessen über-
führet werden/ so bey den Gerichten das Quantum, wie
hoch er die Obligation an sich gebracht/ fälschlich angege-
ben/ so soll die Obligation der Steuer gänzlich anheimb-
fallen/ und der Cedens gleichsals zu gebührlicher Straf-
fe gezogen werden/ welches wegen männiglich ohne anse-
hen der Person also zu halten.

B iij

Berge

Berg-Städte Befreyhung.

Weil auch ie und allezeit Unsere Ober- und andere Berg-Städte mit dergleichen Befreyhung versehen gewesen / daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land und Franck-Steuer verrichtet / und hierbey gelassen worden /

Als lassen Wir es nochmahls allenthalben und gnädigst darbey bewenden / iedoch mit solchem Beding / daß nicht allein Unsere Ober- und andere Berg-Städte / samt den Einwohnern / bey ihren Befreyhungen der Land- und Franck-Steuer / wie dieselbe ieden Orts bey Unserer hochgeehrten Vorfahren Regierungs-Zeit erlanget / und bishero gebrauchet / solcher gestalt geruhig verbleiben mögen / wann sich die Inwohner solcher Berg-Städte Bergmännisch erzeigen / nach Unserer Ober- und anderer Berg-Beampter Verordnung und Gutachten / so wohl iedweden Orts Vermögen bauen / und also der Bergwercks-Bau durch sie gebührliehen befördert wird.

Die Personen / so zur Linnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Johann Georg Roseritz zu Grochwitz.
Bürgermeister und Rath zu Wittemberg.

Im

Im Düringischen Kreiß.

Ludwig Bechhard von Hoimb zu Dröbzig.
Bürgermeister und Rath zu Langen-Salka.

Im Meißnischen und Erzgebürgischen Kreisse.

Hanns George von Dölau.
Hanns Georg von Schleinitz zu Graupzig.
Bürgermeister und Rath zu Dresden.

Im Leipzigerischen Kreisse.

Hanns Friedrich Brandt von Lindau zu Gaschwitz.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voiglande.

Johann Christian von Dölau.
Schösser/ auch Bürgermeister und Rath zu Plauen/

Im Neustädtischen Kreiß an der Orla.

Melchior von Breitenbach zu Ranis und Brandstein.
Schösser zu Arnshangt/ auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Wer sey/ sich hiernach richte/ und nicht allein die/ auff angezeigte Termine ietzubewilligte/ sondern auch voriger Zeit zurück gebliebene Steuern richtig und ansäumlich einbringe/ und denen geordneten Kreiß-Einnehmern/ wie gemelde/ zustelle und überantworte. Würde aber sich jemand des weigern oder säumig erweisen/ die Steuern von seinen Untertanen einzubringen/ und zu überantworten/ derselbige soll nach Befindung selbst dafür haften/ und umb verspürten Ungehorsams willen exequiret werden/ und darbey ernster Straffe gewärtig seyn. An dem allen geschicht unser ernster Will und Meynung.

Trancksteuer belangende.

Nachdem Uns auch Unsere Getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten / auff unser gnädigstes Begehren / bey ietzigen gehaltenen Landtag / die hiebevorn bewilligte gedoppelte Tranck-Steuer von Bier und ausländischen Wein / als Quasimodogeniti / Crucis und Lucia / Quasimodogeniti / Anno 1661. damit anzufahen bis und mit Lucia des Sechzehnen hundert / Sechs und Sechzigsten Jahres / zu Ablegung und Verzinsung Unserer Schulden / und anderer Abrichtungen mehr zu reichen / aus unterthänigster Zuneigung prorogiret, und darneben unterthänigst gebeten / daran zu seyn / daß der Trancksteuer halben hinfüro durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist Unser gnädigst Begehren / hiermit befehlende / ein ieder / weß Standes er sey / auch die Communen in Städten / Flecken und Märckten / und männiglich / so zu brauen von Alters hero berechtiget ist / wolle der Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach / so Unser geliebter älter Herz Vater / Churfürst Augustus zu Sachsen / etc. hochlöblichster seliger Gedächtniß / am Dato Lochau den 14. Novembris / Anno 1557. der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgehen lassen /

lassen / obangezogene Franck-Steuer / auff ein jedere
Frist und Tag / wie ihm derselbe in solchem Ausschreiben
vermeldet und nahmhafftig gemacht worden / von den
Biere / so von einem jedern von einem Termin nach dem
andern erkaufft / gebrauen und förder ausgeschanckt oder
verzapfft wird / mit fleiß einbringen / und den Einnehmern
solche Francksteuern / in den Kreiß / darinnen er geseffen
und damit bezirckt / bey Vermeidung der drauff gesakten
Straffe der zehen Gülden / neben klaren richtigen besie-
gelten Verzeichnissen (wie erwehnt Ausschreiben solchs
erfordert) und einem jedern bey obgesakter Straffe der
Zehen Gülden zu thun aufgeleget / überantworten / auch
solchen Ausschreiben sonsten mit Überschickung gnug-
samen Berichts / do in eines oder mehr Gebiethe eine
oder mehr Frist zur Franck-Steuer nichts einfäme /
woher sich solches geursacht / desgleichen der Zettel /
Kerbhölzer und anders halben bey Vermeidung mehr-
gedachter Zehen Gülden Straffe gehorsamlich nach-
sehen und folge thun / und solches nicht anders hal-
ten / Wie Wir dann umb mehrer Nachricht wil-
len / erwehnt Unsers geliebten und seligen älter Herrn
Vaters / Anno sieben und funffzig ausgegangenes Aus-
schreiben / hieran haben abdrucken lassen.

Und demnach Wir in Erfahrung kommen / daß die
Gerichts-Herren auffm Lande / so wohl die Rätthe in
Städten ihren Unterthanen / Kreißschmarn und Bür-
gern

gern etliche Jahr hero zugelassen / von den hiebevorn
durch hochgedachten Unsern älter Herrn Vatern / 2c. Anno
1564. beym Bierbrauen verordneten Schutt und Guss-
se abzufallen / und ein weit mehrers / als zur selbigen Zeit
gesetzt / und ins künfftige zu halten befohlen worden / zu
schütten und zu giessen / aber gleichwohl von solcher Über-
masse die Steuer / als ihnen zu thun gebühret hätte / nicht
entrichtet / inmassen ihrer viel / und bevorab die Städte
bey Einlieferung der gehaltenen Franck- Steuer- Regi-
ster dessen überführet / und in ganz keiner Abrede seyn
können / wordurch sie allseits / und zumahl diejenigen /
welche durch special-Concession an der gesetzten Franck-
Steuer auff ein / zwey oder mehr Fasse Erlassung erhal-
ten / und hieran doch nicht begnügig gewesen / Unserer
Ober-Einnahme zu grossen Schaden / auch wider ihre
selbst eigene Vorwilligung / ganz unverantwortlicher
weise und fürsekiglich gehandelt / und was Uns mit der
einem Hand sie geboten / mit der anderen dargegen zu rück
gezogen / welchem eingerissenen Mißbrauche noch länger
nachzusehen / und dem Steuer-Werck so grossen Abbruch
und Eingriff thun und auffbürden / oder einige special-
Concession. weil die jenige / so solche erlanget / derer selbst
sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres ge-
setzten Schuttes und Gusses selbst vorlustig gemacht /
hinführo weiter gelten zu lassen Wir ganz nicht gemeyn-
ner.

So

So hatten Wir zwar dieses anieho in Richtigkeit mögen gebracht wissen / Nachdem aber die Städte ein und ander Ursach / warumb sie ohne Unterscheid dergleichen Schutt und Suß bey ihnen nicht einführen können / beybracht; So lassen Wir zwar solches annoch und bis Wir Uns der Umstände halber gnüglich erkundiget und hierauff entschliessen werden / bey der jenigen Versteuerung der Biere / wie sie bishero bey ieglicher Stadt gewesen / bewenden. Befehlen aber hiermit ernstlich / daß jedes Orts gewisse Maßkasten / so dem geordneten Schutte allerdings gemäß / gesetzet / ein mehrers als geordnet / darauff nicht gegossen / auch die Mälker / Braumeister und Müller darauff verendet / bey dessen Ubertretung aber der Brauherr umb das verschwiegene Bier oder dessen Werth nicht alleine / sondern auch nebenst dem Mälker / Brauer und Müller nach Befindung und Gelegenheit der Person mit Geldstraffe oder Gefängniß belegen / wegen derer in vorigen Jahren verschwiegenen / nach Überführung ebenmäßige Straffe vorbehalten / und wofern die Gerichtsherrn / Beambten / Räte und Einnehmer entweder aus Fahrlässigkeit oder wissentlich solchen Betrug nachgesehen / nach Gelegenheit der Umstände un-nachlässig bestraffet werden / Wir wollen auch umb erheblicher Ursachen willen / sonderlich auff Unserer getreuen Landschafft Gutachten / und weil bishero grosser Mißbrauch mit denen Steuer-Freyhen Bierem der Beamb-

ten / Dienere und andere / welche von unfers in Gott ru-
henden Herrn Vater und Gevatters Gnaden zc. oder von
Uns und Unfern freundlich geliebten Herren Brüdern /
derowegen Concessionen erlanget / eingerissen / wodurch
Unserm Steuerwerck Jährlich ein grosses an der Franck-
steuer auffen geblieben / hiermit gnädigst verordnet ha-
ben / daß die bishero gehabte Freybierere / auffser denen / so
Unfern wirklichen geheimbten / Cammer = Hoff = Justi-
tici = Appellation = und Consistorial = Räten / wie auch
Unserer freundlich = lieben Brüdern wirklichen Räten /
nach denen zur Ober = Einnahme eingeschickten und erse-
henen Specificationen vor ihre Haushaltung / und zwar
teglich ein Gebräude Jährlich Steuerfrey zum Brauen
vorhin und ieko gnädigst bewilliget / und was sonst den
Geistlichen Universitäten zu ihrem Tischtrunc und Steu-
er = Bedienten als Pars salarii, verschrieben / auch denen
Schützen = Gesellschaften vor Alters geordnet / und wor-
über absonderliche Lehen = Briefe vorhanden seyn möch-
ten / gänzlich ohne einige Limitation Grafft dieses abge-
schafft seyn und bleiben sollen / und werden sich hiernach
die Kreis = Einnemere der Steuer allenthalben achten /
und hinführo keine Steuerfreyen Biere auffser obgenante
passiren lassen.

Wie dann Unfern Ambts = Haupt = Leuten / sie haben
deren Aembttere eines oder mehr zu verwalten / mehr nicht
als Jährlich ein mahl vor ihren Tisch Steuerfrey zu brau-
en /

en/ iedoch gleichmäßigen Schutt und Guß / mit der dar-
bey befindlichen Stadt zu halten / Den Schößern und
Verwaltern aber auch bloß zu ihren Tischtrunck / und
zwar wegen Erlegung der Steuer Jährlichen ein Gebräu-
de nachzulassen/ iedoch daß nebenst dem Ampts-Haupt-
Leuten sie sich des Ausschencckens und Verzapffens/ es sey
auff dem Lande oder in den Städten/ bey 10. Thlr. Straf-
fe von iedem Fasse allerdings enthalten/ auch diese Con-
cession an niemand andern bey Vermeidung ebenmäßi-
ger Poen überlassen/ welche Straffe dem/ so es angerüget/
zur Helffte wegen Schein auszustellen/ die andere Helffte
aber bey der Ober-Einnahme treulich zu berechnen.

Ob auch wohl denen von Adel / und andern auffm
Lande/ so Güter und Brauhäuser haben/ und beydes vor
sich und die ihrigen zu ihrem Tisch-Trunck / so viel sie be-
nöthiget/ zu brauen berechtiget seyn/ dasselbe nochmahls
ungewehret verbleibet. Demnach aber in Ersehung
der Francksteuer-Rechnung und eingesendeten Register
so viel befunden/ auch sonst von Land-Tägen zu Land-
Tägen/ von Städten Klage einkommen/ daß bey den mei-
sten das ganze Jahr durch/ unter den prætext des freyen
Tischtruncks gebrauen / mit dem Biere ihre und andere
Dorf-Schencken beleget/ zum theil in die Städte verfüh-
ret/ heimlicher weise darinnen verkauffet / zugleich auch
andern/ so des Brauens nicht berechtiget/ in ihren Brau-

Häusern gegen einen Zins zu brauen gestattet / an der
Franck-Steuer aber / entweder ganz nichts / oder doch
gar ein wenig eingeliefert worden. Welch vortheil-
haftiges / eigennütziges Beginnen dann / so wohl ihrer /
als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilli-
gung und darauff gerichteten Steuer-Ausschreiben und
Befehlich de Anno 1617. ja der Pflichtschuldigkeit schnur-
stracks zu wider ist / Als wollen Wir in Krafft dieses hie-
mit ernstlich verordnet haben / daß ein ieglicher von der
Ritterschafft / oder der sonst uff dem Lande des Brauens
rechtmäßig befugt / von seinen eigenen oder des Orts Ob-
brigkeit richtig bestalten Gerichten seinem Brauer vor-
stelle und selbigen darzu dergestalt:

Daß er wie vielmahl er dem Brauherrn iedes Jahr ge-
brauen / was er iedesmal am Malz eingeschüttet und
wie viel er gegossen / allezeit auff Begehren richtig an-
sagen oder (wann er schreiben kan) mit seiner Hand un-
terschrift bezeugen und nichts verschweigen wolle
verenden lasse / auch binnen dato und Crucis fünfftighin
bey 50. Thlr. Straffe / oder so ein oder andere ehe abrechnē
wil / bey der Abrechnung das darüber gefertigte Gericht-
liche Instrument zu der Kreiß-Einnahme und selbige
nach genommenen transumpto, das Original zu der Ober-
Einnahme einsenden solle / da dann iedesmahl / was einer
bey der Kreiß-Einnahme einrechnen wil / sein angegebe-
nes Francksteuer-Register / und wie viel mal er gebrauen /
wie

wie viel Schöffel Malz er geschüttet / auch wie viel gegos-
sen / entweder von dem Braumeister unterschrieben / oder
so er nicht schreiben kan / von seinen oder des Orts ordent-
lich bestalten Gerichten der Brauer über die angegebene
Anzahl derer Gebräude / Schutt und Gusses selbiges
Jahrs vernommen / und so dann die Aussage von dem
Gerichts-Actuario unter das Francksteuer Register ge-
zeichnet / auch auffer dem kein Francksteuer-Register bey-
denen Einnehmern in den Kreissen angenommen / und so
hierunter oder sonst ein Brauherr / entweder / daß er ei-
nen andern / als den verpflichteten Brauer oder ander-
wärts Unterschlag gebrauchet / überführet würde / von ih-
me vor iegliches Faß zehen Thaler / wie auch von dem
Brauer / was er wider seine Pflicht falsch angegeben / von
ieglichen Fasse drey Thaler Straffe unnachlässig ein-
bracht werden solle / Jedoch verbleibet einem ieglichen
den Brauer abzuschaffen / oder einen andern anzunehmen
allerdings frey gelassen / nur daß es jedesmal der Berey-
dung und Einsendung des darüber gefertigten Instru-
ments halber dieser Unserer Verordnung gemäß gehalten
werde. Was nun an solchen verrichteten Gebräuden ieg-
licher zu seinen Tischtrunc jährlich bedürfftig feyn wird /
das wird denen (deren Güter mit Ritter-Pferden verdie-
net werde) wie vormals beschehen / Steuerfrey nochmals
passiret, würde aber von solchen Gebräuden etwas aus-
geschroten / Faß / Viertel und Tonnenweise umbs Geld
verlas-

verlassen / verkauft und ausgeschencket / oder damit die
Schencke verlegt / davon ist die Francksteuer abzugeben /
worüber icdweder richtige Register mit Benennung der
Fasse / und des Tags wann es geschehen / halten / die
Francksteuer darvon ansetzen / und sich vor allen Unter-
schleiffen hüten und vorsehen / gestalt dann / wann Ver-
muthungen vorhanden / daß die ausgeschrotene Fasse
nicht vollkömlich angegeben / die Schencken eydlich ver-
nommen / und darauff von ieden unangegebenen Fasse
gleichfals zehen Thaler zur Straffe eingeliefert werden
sollen / Hinlegen wollen Wir vor Uns und Unserer Her-
ren Brüdere L. L. Liebden / vor dieses mal uff unterthänig-
stes Ansuchen derer von der Ritterschafft geschehen lassen /
daß die jenigen / so auff dem Lande des Brauens befugt /
wegen der Versteuerung auff das Faß zu rechnen / sich der
jenigen nechst angelegenen Stadt unserer alten Erblan-
de / derer Gebinde und Maas sich der Ort auff dem Lan-
de gebrauchet / gemäß bezeigen / und zu höherer Versteue-
rung nicht angehalten werden sollen.

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Her-
ren / Beambten und Rätthen in Städten / so wohl denen
verordneten Einnehmern / eine Zeit hero ihren Untertha-
nen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden /
daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung
sie Bier in Kesseln und an etlich Orten Erndten-Trin-
cken gebrauen / und dasselbige nicht nur für sich selbst und

zu

zu ihren Tischtruncck gebraucht; / sondern auch verzapffet
und andern verkauft / an manchen Ort auch der Be-
richts-Herr selbstes verübet / von welchen ebener
massen Unserm ausgelassenen Mandat und Steuer-In-
struction zu wider die Franck-Steuer seithero zu rück be-
halten und verschwiegen worden / So wollen Wir gleich-
falls allen und ieden Berichts-Herren / Schöffern / Ver-
waltern / Råthen und Steuer-Einnehmeru in Städten /
wie die Namen haben / bey Vermeidung Unserer Un-
gnade und ernstest Bestrafung befohlen haben / daß sie
sambt und sonders solch heimlich Kessel- und Erndten-
Trincken brauen / aller Orten in Städten und Dörffern
alsobald abschaffen / und männiglich durch ein Patent
dasselbige ernstlich verbieten.

Wir vernehmen auch daß zeithero / insonderheit auff
den Dörffern / sich die Geistlichen des Brauens / Ver-
kauffens und Verschendens unter den Vorwand / daß
weil sie die Steuern hiervon entrichteten / es ihnen un-
verwehret wäre / zur Ungebühr unternommen. Dieweil
aber solches so wohl der Kirchen-Ordnung / als ihrem
Ambt entgegen lauffen thut / auch allerhand böse Conse-
quentien hierauffer erwachsen; Als soll ihnen ein solches
hinführo weiter nicht nachgesehen oder gestattet werden /
sondern sie sich mit dem / was zu ihrem Tischtruncck gnä-
digst bewilliget / begnügen lassen / und allen Bierver-
triebs gänzlich enthalten.

D

Als

Als Wir auch berichtet werden / daß bißhero in erl-
ichen Städten / als Dresden / Torgau / Leipzig / und an-
dern Orten dieser Brauch gehalten / daß die Franck-
Steuer alsobalden / und ehe man Feuer gemacht / erlegt
werden müssen / welche aber nicht allezeit an gebührende
Orte überantwortet / sondern zu rück gehalten worden.
Damit nun dem Eigennuß vorgebauet werde / so verord-
nen Wir ferner / daß die Franck-Steuer-Einnehmer sol-
che Bier-Steuern künfftig halb auff Weyhachten / und
die andere Helffte den darauff folgenden Ofter-Marckt /
bey Straffe zwanzig Thaler / ohn einigen Rest eingeben
sollen. Die andern Städte und Orter aber betreffen-
de / allda dieser Gebrauch nicht herbracht / werden ihre
Franck-Steuer auff nachfolgende drey Termine / als
Weyhachten / Oftern und Michaelis / oder wie es in der
absonderlich im Druck gebrachten Steuer-Instruction
vor die Einnehmer in Städten versehen und geordnet / es
benmäßig vollständig / und bey gleicher Straff der zwanz-
zig Thaler einzuliefern wissen / und bleibet es ingemein
sonst der Compensation halber auff die Franck-Steuer /
wie bey der Land-Steuer geordnet.

So viel auch sonst die an manchen Ort seithero zu
rück-gebliebene Franck-Steuern anbelanget / sollen hier-
mit die Beampten / Steuer-Einnehmer in Städten und
andere Gerichts-Herren ermahnet seyn / dieselbigen
schleunigst einzubringen und gehöriges Orts zu überant-
worten.

worten. Würde aber sich einer und der ander hierinne
säumig erweisen/ der soll nach Befindung gleicher massen
nicht allein dafür haften/ sondern auch umb verspürten
Ungehorsams willen exequiret werden/ und darbey Un-
serer ernstest Straffe gewärtig seyn.

Und geschicht an diesem allen / wie obgemeldt / Un-
ser ernstest Will und Meynung. Deß zu Urkund haben
Wir Unser Steuer-Secret hierauff drucken lassen. Ge-
ben zu Dresden/ den 9. Aprilis/ nach Christi unsers lie-
ben HErrn und Seligmachers Geburth/ im Eintausend/
Sechshundert/ und Ein und Sechzigsten Jahre.





Folget der Abdruck oberwehnten Tranck-
Steuer Ausschreibens.

Von Gottes Gnaden Augustus/
Herzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen
Reichs Erz-Marschall und Churfürst / 2c.
und Burggraff zu Magdeburg.

Jeder Betreuer / Welcher gestalt Unsere
getreue Landschafft / auff den hievor gehaltenen
Land Tagen / eine Steuer von dem Getrancke
bewilliget / und dieselbe auff den Land-Tage / so Wir
des verschiennen Fünff und Fünffzigsten Jahres zu Torgau ge-
halten / von Simonis und Judæ / desselben Jahres an zu rech-
nen / noch auff acht Jahr / zu Ablegung der grossen Schuldens-
Last so Wir in angehender Unser Churfürstlichen Regierung /
auff Unsern Landen / Aemtern und Städten / hafftende befunden /
erstreckt worden / dessen weist du dich zu erinnern.

Wiewohl Wir uns nun versehen gehabt / es würde ein ieder
solchem Landtags-Beschluß nach / und den dor auff mehr dann
eins erfolgten Ausschreiben und Erklärung / deßgleichen der Er-
fündigung und Unterrichtung / so Wir durch ezliche / die Wir
deßwegen verruckter Zeit herumb geschickt haben / nehmen und
thun lassen / zu unterthäniger gehorsamer Folge / solche Tranck-
Steuer von dem Getrancke / an allen einheimischen / selbst er-
wachsenen / auch frembden und ausländischen Wein / deßglei-
chen

chen an allen heim- und eingebrachten/ auch frembden und auß-
wärtigen Bier/ so seine Unterthanen ein jeder Frist verkaufft o-
der verzapfft/ auch ein ieder/ so es befugt/ vor sich selbst hat aus-
schrecken lassen/ mit treuem Fleisse eingebracht / und acht Tage
vor einem jedern Leipziger Marckt/den Unter-Einnehmern/
in dem Kreisse/ darinnen er gefessen / oder damit bezirckt / neben
richtigen Registern und Verzeichnissen / Inhalts oberwehnter
Aus schreiben/ und der darauff erfolgten Erklärung / überant-
wortet haben/ damit solche Steuer den Ober-Einnehmern fol-
gends gegen Leipzig zeitlich/ und also im Eingange eines jeden
Marckts zugeschickt/ und förder durch sie/ zu deme/ darzu diesel-
be bewilligt und erstrackt / angewandt worden wäre. So ge-
langet Uns doch glaublich an / daß solches von vielen bißhero
nicht geschehen / welches Uns dann von denselben nicht wenig
befrembdet/ von denjenigen aber/ so sich hierinnen oberwehnter
Bewilligung / Land-Tags-Beschluß / und Unfern darauff er-
folgten Aus schreiben gemäß und gehorsamlich verhalten / ver-
mercken Wir gnädiglich.

Diweil denn aus solcher unrichtigen und verzüglichen Er-
legung erwehnter Franck-Steuer bißhero nicht allein diß erfol-
get/ daß die Unter-Einnehmer ihre Rechnung von einem Ter-
min zum andern nicht richtig haben halten und schliessen können/
sondern die Ober-Einnehmer haben auch auff solche Franck-
Steuer/ in den Leipziger Märkten/ lange vergeblichen warten/
unnothdürfftigen Kosten treiben / und sintemal die Francks
Steuer zu rechter Zeit und für voll nicht einkommen / mit den
Leuten/ derer Haupt-Summen fällhafftig/ zum theil auff länge-
re Fristen handeln/ auch damit den jenigen / so ihres Geldes be-
nöthiget/ von wegen gemeiner Landschafft/ desto besser Glauben
zu halten/ zum öfftermahl Geld auff Zinse auffnehmen müssen/
das denn alles nachblieben/ da die Franck-Steuer zu rechter ge-
bühre

bührllicher Zeit/ ohne Verminderung von den Gerichtshabern/
den Vnter-Einnehmern überantwortet worden wäre.

Damit nun solche Vnrichtigkeit künfftiger Zeit nachblei-
ben/ ein ieder die Franck-Steuer von seinen Vnterthanen zu
rechter Zeit einbringen/ und dieselbe neben deme/ so er von dem
Bier und Wein/ so ein ieder vor sich selbst/ (wofern er dessen von
Altershero berechtiget und befugt/) auszupffen oder verkauffen
läßt/ den Vnter-Einnehmern/ in dem Kreisse/ darinnen er geses-
sen oder damit bezirckt/ samt richtigen Registern und Verzeich-
nissen/ wie hernacher folget/ überantworten möge/ auch unter
den Gehorsamen und Vngehorsamen Vnterscheid gehalten/ und
der Vngehorsamen solch ihr ungebührlich Vornehmen länger
nicht zugesehen/ sondern sie deswegen/ im fall ihrer fernern Be-
gerung zu gebühlicher Straffe angehalten werden.

So ist dem allen nach Vnser Befehlich/ ben Straff Zehen
Gülden gebietende/ daß du hinfür die Franck-Steuer von dem
Bier und Wein/ so in deinem Gebiete/ von einem Termin biß
zum andern/ erwächst/ erkaufft/ gebrauet/ und förder ausge-
schanckt oder verzapfft wird/ mit fleiß und dergestalt einbrin-
gest/ daß du dieselbe jedesmals/ auff nachfolgende unterschiedli-
che Fristen jedes Jahrs/ so lange solche Franck-Steuer noch ste-
het/ nemlich/ was zwischen Crucis und Lucia gefällt/ auff den
N. Tag Lucia nechstkünfftig damit anzufahen/ deßgleichen was
zwischen Lucia und Quasimodogeniti gefällt/ auch auff den N.
Tag Quasimodogeniti/ und was zwischen Quasimodogeniti
und Exaltationis Crucis gefällt/ den N. Tag Exaltationis Cru-
cis, den verordneten Vnter-Einnehmern im N. Kreisse/ gewiß-
lichen unvermindert/ neben klaren und richtigen Verzeichniß-
sen/ wie viel Scheffel Gersten oder Malz auff jedes Gebräu-
de geschütt/ was darauff gegossen/ wie viel Faß/ Viertel/
Tonnen oder Eymmer Bier daraus worden/ auch was davon
aus

ausgeschanckt oder verkaufft / dergleichen wie viel Faß / Bier-
tel / Tonnen und Eymen Weins jedes Jahr / dir und deinen
Untertanen unterschiedlichen erwachsen / auch wie viel du und
deine Untertanen desselben erkaufft / auch bey weme solches ge-
schehen / neben deme / wie viel du davon verzapfft und verkaufft /
auch wohin / und weme solche Verkaufung gechehen / und also
an Wein und Bier / auff jedere Frist im Reste bleibet / überant-
wortest / und an deme allen kein Mangel oder Verzug vorstehen
lässest.

Ob auch gleich auff ein oder mehr Fristen / in deinem Ges-
biete kein eigen gebrauen Bier oder erwachsener Wein ausges-
schanckt würde / sondern du oder deine Leute erholetet euch des-
sen in unsern Städten / so wollest nichts desto weniger solches
den Unter-Einnehmern / ein jedere Frist / beneben deme / woher
ro sichs geursachet / daß es nachblieben / Schriftlich vermelden /
und ihnen daneben die Zettel / so du oder deine Leute in unsern
Städten / in welchen / und bey weme das Bier oder Wein ge-
kaufft und auffgeladen / überschicken / damit man dieselben Zet-
tel gegen der Städte / in welchem solch Bier oder Wein geladen /
Tranck-Steuer-Register halten / und sehen möge / ob solche Zet-
tel mit den Registern übereintreffen.

Würde aber solches alles / wie obstehet / auff einen oder mehr
Termine von dir verbleiben / welches Wir Uns doch aus ober-
zehnten / und andern mehr Ursachen zu dir nicht versehen wollen /
so haben Wir den verordneten Unter-Einnehmern / in dem Kreiße
se / darinn du gefessen / oder damit bezirckt / allbereit diesen endli-
chen und ausdrücklichen Befehlich gethan / daß diejenigen / so sich
in ihrem befohlenem Kreiße / mit Überantwortung der Tranck-
Steuer und richtigen Registern hinfüro ungehorsamlich erzei-
gen / und dieselbe auff die bestimmten Tage nicht überschicken wer-
den / alsbald auffzeichnen / und Uns solch Verzeichniß zu unsern
Hans

21/11 26/13
Händen zuschicken sollen/ darauß wollen Wir die oberwehnten
Zehen Gülden Straff von den Ubertretern diß Unserß Befeh-
lichß der Ausschreiben und Erklärung/ so der Tranck-Steuer
halben hiebevorn in Druck ausgangen/ so oft die Verbrechung
geschiehet/ unnachläßigen einzufordern/ im Fall der Wegerung/
deßwegen die Hülffe ergehen/ auch die Tranck-Steuer hinfürd
an denen Orten/ da der Basleiß und Ungehorsam vermerckt/
selbst einnehmen zu lassen/ zu befehlen wissen/ welches Wir die
Darnach zu richten/ nicht haben wollen verhalten. Und ge-
schicht doran Unsere gänßliche Meynung/ Datum Locha/ den
14. Novembris / Anno 1557.

W. A. 7

m. c.



get worde
ret/ und a
Zährliche
Bartholo
Latare die
fernern Z
Land-Tag
rer getreu
nachfolge
soll.

WZe e
ten
schafft Be
Welch
ter, und a
bracht/ so
selben mit
Ihre
len nichts
16. Pfenn
Adel Leu

Eist
ters



ermahls prorogi
er guten Schock
Latare, und halb
acht Pfennigen
iget / Alles nach
yedes gemeldten
wegen mit unse
aß solche Steuer
einbracht werden

ts-Steuer gehal
n/ und der Land-

er/ Klöster / Rit
nger und an sich
ie sollen von den

ngten Güter sol
uen Schock diese
er und derer von

ospitale.
üter / so vor Al
frenhung fürder
hin

hin
in d
and
mir

D
Se
rin
ihre
Pfe

W
soll
der
Pfe
we

W

W

